

# Friedhofsordnung

Für den Friedhof Dreetz gilt das Friedhofsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 07.11.1992, gemäß dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBL. Teil I - Nr. 16 vom 09.11.2001). Durch den Gemeindegemeinderat wurde am 03.02.2004 eine Anlage zum Friedhofsgesetz beschlossen. Sie trat am 04.01.2004 in Kraft und wurde am 23.11.2009 und am 07.11.2019 aktualisiert.

1. Jeder Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass der Weg, der an die Grabstelle grenzt, begradigt und von Gras freigehalten wird.
2. Bei einer Grabstelle, die von einer Hecke umgeben ist, sind die Angehörigen verpflichtet für die Pflege der Heckeneinfriedung zu sorgen. Insbesondere ist regelmäßig ein Heckenschnitt durchzuführen und darauf zu achten, dass die Grenze der Grabstelle durch die Hecke nicht überwachsen wird. Bei der Bepflanzung und Pflege ist darauf zu achten, dass der Grabstein zu lesen ist. Für bestehende Grabberechtigungen gilt eine maximale Bewuchshöhe von 1,50 Meter, bei Neuerwerbung von Grabrechten oder Neupflanzungen gilt eine maximale Bewuchshöhe von 1,00 Meter.
3. Der Komposthaufen auf dem Friedhof ist nur vorgesehen für kompostierbare Abfälle. Kunststoffabfälle, Glas, Folie, Silberfolie, Schutt und alle anorganischen Abfälle sind privat zu entsorgen.
4. Auf dem Friedhof in Dreetz gibt es Einzel- und Doppelgrabstellen, Urnenstellen sowie ein Gemeinschaftsfeld. Die Liegefrist beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Nutzungsrecht um je weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung. Die Verlängerung muss in dem Kalenderjahr vor Ablauf der Liegefrist angemeldet werden.
5. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen) zu befahren.
6. Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt.
7. Die private gewerbliche Grabpflege ist genehmigungspflichtig und bei der Kirchengemeinde Dreetz, Herrn Franz, anzuzeigen.
8. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung im Pfarramt ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine Bescheinigung des Auftraggebers nachzuweisen.



9. Vor der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen einschl. Grabeinfriedung ist die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung im Pfarramt einzuholen. Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals unter Angabe der Größe, der Fundamentierung und des Materials beizufügen. Ausführungszeichnungen sind nötig, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.
10. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Verantwortlich für die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes.
11. Jährlich wird durch die Friedhofsverwaltung die Standsicherheit der Grabmale überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht beseitigt oder besteht Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen treffen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt vor der Entfernung des Grabmals eine öffentliche Bekanntmachung in einem Zeitraum von 3 Monaten.
12. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen inklusive der Fundamente sowie jegliche Bepflanzung inklusive Wurzelwerk innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Grabstelle zu beräumen. Dafür ist von dem Nutzungsberechtigten eine Fachfirma zu beauftragen. Zuvor bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
13. Zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen nur an Werktagen und nur außerhalb der Beerdigungszeiten gestattet. Wege die durch Anfuhr von Werkstoffen, insbesondere Grabsteinen, beschädigt werden, sind vom Verursacher sogleich instand zu setzen.

Der Gemeindegemeinderat zu Dreetz

Dreetz, den 07. November 2019

Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang.

Kontakt:

Evangelische Kirchengemeinde Dreetz / Friedhofsverwaltung  
über Evangelisches Pfarramt Sieversdorf  
Dorfstraße 52  
16845 Sieversdorf-Hohenofen  
 033970 14 655  
Fax 033970 51 652  
 [LarsHaake@gmx.net](mailto:LarsHaake@gmx.net)